

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS JUNI 2022

Art 11 Abs 1, 17 Abs 2, 52 Abs 1 und 3 GRC; Art 17 Abs 4 RL (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt

Art 17 Abs 4 RL (EU) 2019/790 verstößt nicht gegen Unionsrecht und ermöglicht die Einführung von Uploadfiltern. Eine solche Vorabkontrolle führt zwar zu einer Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer, die Verhältnismäßigkeit bleibt aber angesichts der vom Unionsgesetzgeber vorgesehenen Garantien gewahrt.

EuGH vom 26.4.2022, C-401/19, *Polen vs Rat/Parlament*

Nach Art 17 der RL (EU) 2019/790 (idF RL) gilt der Grundsatz, dass Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten unmittelbar haften, wenn Schutzgegenstände (zB Werke) von den Nutzern ihrer Dienste rechtswidrig hochgeladen werden. Die betroffenen Diensteanbieter können sich jedoch von dieser Haftung befreien. Hierfür müssen sie insbesondere gemäß Art 17 Abs 4 lit b und c letzter Satzteil der RL die von den Nutzern hochgeladenen Inhalte aktiv überwachen, um das Hochladen von Schutzgegenständen zu verhindern, die die Rechteinhaber nicht über diese Dienste zugänglich machen wollen.

Polen begehrt die Nichtigerklärung von Art 17 der RL.

Der EuGH wies die Klage ab und führte zusammengefasst aus:

Um eine vorherige Kontrolle gem Art 17 der RL durchführen zu können, seien Diensteanbieter gezwungen, in Abhängigkeit von der Zahl der hochgeladenen Dateien und der Art des fraglichen Schutzgegenstands, auf Instrumente zur automatischen Erkennung und Filterung zurückzugreifen. Eine solche Vorabkontrolle könne die Verbreitung von Inhalten im Internet einschränken, weshalb die für die Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eingeführte spezielle Haftungsregelung eine Einschränkung der Ausübung des Rechts der Nutzer der entsprechenden Dienste auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit bewirke.

Diese sei aber gerechtfertigt, weil der Unionsgesetzgeber insbesondere eine klare und präzise Grenze für die Maßnahmen aufgestellt habe, die in Umsetzung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verpflichtungen getroffen oder verlangt werden könnten, indem er insbesondere Maßnahmen ausgeschlossen habe, die rechtmäßige Inhalte beim Hochladen filtern oder sperren. Ein Filtersystem, bei dem die Gefahr bestünde, dass es nicht hinreichend zwischen einem unzulässigen Inhalt und einem zulässigen Inhalt unterscheidet, so dass sein Einsatz zur Sperrung von Kommunikationen mit zulässigem Inhalt führen könnte, wäre daher mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit unvereinbar. Außerdem

dürfe Art 17 der RL nicht zu einer Pflicht zur allgemeinen Überwachung führen, was bedeute, dass Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten nicht verpflichtet sein könnten, das Hochladen und die öffentliche Zugänglichmachung von Inhalten zu verhindern, die sie im Hinblick auf die von den Rechteinhabern bereitgestellten Informationen sowie etwaigen Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf das Urheberrecht eigenständig inhaltlich beurteilen müssten, um ihre Rechtswidrigkeit festzustellen. Schließlich sehe Art 17 der RL mehrere verfahrensrechtliche Garantien vor, die das Recht der Nutzer dieser Dienste auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in den Fällen schützen, in denen die Anbieter dieser Dienste trotz der Garantien, die in diesen Bestimmungen vorgesehen seien, dennoch irrtümlich oder ohne Grundlage zulässige Inhalte sperren sollten.

Zusammengefasst sei daher die Verpflichtung der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten, die Inhalte, die Nutzer auf ihre Plattformen hochladen möchten, vor ihrer öffentlichen Verbreitung zu kontrollieren, vom Unionsgesetzgeber mit angemessenen Garantien versehen worden, um die Wahrung des Rechts der Nutzer dieser Dienste auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit und das angemessene Gleichgewicht zwischen diesem Recht und dem Recht des geistigen Eigentums sicherzustellen.

Link zur Entscheidung im Volltext

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=258261&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=7636815>

Beschluss (EU) 2020/135 des Rates über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU und der EAG

Folgen des Brexit: Britische Staatsangehörige, denen die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte zustanden, verfügen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nicht mehr über das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat.

EuGH 9.6.2022, C-673/20, *Préfet du Gers und Institut national de la statistique et des études économiques*

Eine britische Staatsangehörige lebt seit 1984 in Frankreich und ist mit einem französischen Staatsbürger verheiratet. Sie hat die französische Staatsangehörigkeit weder beantragt noch erworben. Nach dem Inkrafttreten des Austrittsabkommens im Zusammenhang mit dem Brexit entfernte sie das Nationale Institut für Statistik und Wirtschaftsplanung aus dem Wählerverzeichnis der Gemeinde Thoux (Frankreich). Sie konnte daher nicht an den Kommunalwahlen im Jahr 2020 teilnehmen. Am 6.10.2020 beantragte sie die erneute Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger ohne französische Staatsangehörigkeit. Dieser Antrag wurde vom Bürgermeister der Gemeinde abgewiesen, wogegen sie Klage bei Gericht erhob, das ein Vorabentscheidungsersuchen einholte.

Der EuGH kam zusammengefasst zum Ergebnis, dass britische Staatsangehörige, die vor Ende des Übergangszeitraums ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat verlegt haben, mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 1.2.2020 ihren Unionsbürgerstatus und

damit auch das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen in ihrem Wohnmitgliedstaat verloren hätten, und zwar auch dann, wenn sie nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht mehr an den Wahlen im Herkunftsstaat teilnehmen dürfen. Die Unionsbürgerschaft erfordere nämlich den Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats. Sie verleihe den Unionsbürgern, die in einem Mitgliedstaat wohnen, dessen Staatsangehörigkeit sie aber nicht besitzen, das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat unter denselben Bedingungen, wie sie für dessen Staatsangehörige gelten. Die Verträge enthalten jedoch keine Bestimmung, die dieses Recht Drittstaatsangehörigen verleihe. Daher sei der Umstand, dass eine Person, die zu einem Zeitpunkt, zu dem der Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitze, Mitgliedstaat gewesen sei, ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt habe, nicht geeignet, ihr den Unionsbürgerstatus und sämtliche nach dem Unionsrecht damit verbundenen Rechte zu erhalten, wenn sie aufgrund des Austritts ihres Herkunftsstaats aus der Union nicht mehr über die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats verfüge. Der Verlust der Unionsbürgerschaft und damit des Wahlrechts zu Kommunalwahlen sei eine automatische Folge der souveränen Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Union auszutreten. Auch sei der Beschluss 2020/135, mit dem das Austrittsabkommen genehmigt wurde, nicht deshalb ungültig, weil dieses Abkommen britischen Staatsangehörigen, die vor Ende des Übergangszeitraums ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat verlegt haben, nicht das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen in ihrem Wohnmitgliedstaat verleihe.

Link zur Entscheidung im Volltext

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=260522&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=11967814>

Art 4, 7 und 67 der Verordnung (EG) Nr 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; Art 7 der Verordnung (EU) Nr 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union

Die von Österreich vorgenommene Indexierung von Familienleistungen und Steuervergünstigungen von Erwerbstätigen nach Maßgabe des Wohnsitzstaats ihrer Kinder verstößt gegen das Unionsrecht.

EuGH 16.6.2022, C-328/20, *Kommission vs Österreich*

Am 1.1.2019 führte Österreich einen Anpassungsmechanismus für die Berechnung der Pauschalbeträge der Familienbeihilfe und verschiedener Steuervergünstigungen ein, die Erwerbstätigen gewährt werden, deren Kinder ständig in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Diese Steuervergünstigungen umfassen den Kinderabsetzbetrag, den Familienbonus Plus, den Alleinverdienerabsetzbetrag, den Alleinerzieherabsetzbetrag und den Unterhaltsabsetzbetrag. Die Anpassung kann sowohl nach oben als auch nach unten erfolgen und richtet sich nach dem allgemeinen Preisniveau im betreffenden Mitgliedstaat.

Die Kommission erhob dagegen eine Vertragsverletzungsklage.

Der EuGH führte zunächst aus, dass es sich bei der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag um Familienleistungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr 883/2004 handelt, die nicht aufgrund der Tatsache gekürzt oder geändert werden dürften, dass der Berechtigte oder seine Familienangehörigen in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnt bzw wohnen, der sie gewähre. Die Familienleistungen, die ein Mitgliedstaat Erwerbstätigen gewähre, deren Familienangehörige in diesem Mitgliedstaat wohnen, müssten gemäß der Verordnung also exakt jenen entsprechen, die er Erwerbstätigen gewähre, deren Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Da die Preisniveauunterschiede, die innerhalb des die Leistungen erbringenden Mitgliedstaats bestehen, nicht berücksichtigt würden, rechtfertigen es die Kaufkraftunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nicht, dass ein Mitgliedstaat dieser zweiten Personengruppe Leistungen in anderer Höhe gewähre als der ersten Personengruppe, weshalb die österreichische Regelung gegen die Verordnung verstoße.

Zu den weiteren Leistungen (Familienbonus Plus, Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag) wies der EuGH darauf hin, dass gemäß Art 7 der Verordnung (EU) Nr 492/2011 im Bereich der sozialen Sicherheit jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit der Wanderarbeitnehmer unzulässig sei. Da die Indexierung aber nur zur Anwendung komme, wenn das Kind nicht in Österreich wohne, betreffe er im Wesentlichen die Wanderarbeitnehmer, da insbesondere ihre Kinder möglicherweise in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Außerdem würden die von diesem Mechanismus betroffenen Wanderarbeitnehmer großteils aus Staaten kommen, in denen die Lebenshaltungskosten niedriger seien als in Österreich, weshalb sie Familienleistungen sowie soziale und steuerliche Vergünstigungen in geringerer Höhe erhalten als österreichische Arbeitnehmer. Dieser Anpassungsmechanismus stelle daher eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar, die jedenfalls nicht gerechtfertigt sei. Der Wanderarbeitnehmer sei nämlich in gleicher Weise wie ein inländischer Arbeitnehmer an der Festsetzung und Finanzierung der Beiträge, die der Familienbeihilfe und den Steuervergünstigungen zugrunde liegen, beteiligt, ohne dass es insoweit auf den Wohnort seiner Kinder ankomme. Folglich verstoße die österreichische Regelung gegen Art 7 der Verordnung.

Link zur Entscheidung im Volltext:

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=260986&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=11967814>